

# *Satzung*

## *„Euskirchener Bogenschützen e.V.“*

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

**„Euskirchener Bogenschützen e.V.“**

Als Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch dient die Abkürzung

**„EuBs e.V.“**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Euskirchen.

### § 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sports, insbesondere des Bogensports. Vorrangig Kinder und Jugendliche sollen an den Sport herangeführt und in ihren sportlichen Leistungen gefördert werden.

Die Förderung der Gesundheit steht hierbei ebenso im Mittelpunkt wie die soziale Integration des Einzelnen, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Religion, Partei und gesellschaftlicher Stellung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpfsjahr endet am 31.12.2008.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Satzung und die Aufnahme durch den Vorstand voraus.

Bei Aufnahme Minderjähriger bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Jedes Vereinsmitglied erhält bei der Aufnahme in den Verein eine Kopie der aktuellen Satzung ausgehändigt.

(4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die in der „Beitragsordnung“ gesondert geregelt sind und der Bringpflicht unterliegen (§ 9).

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Das Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

(6) Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erfolgen.

(7) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- bei Verstoß gegen die Beitragsordnung,
- bei Verstoß gegen die Schießstandordnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

#### § 6 Organe

Der Verein besteht aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

#### § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer(in)
- dem/der Kassierer(in)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich erstellt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. Stimmhaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gewertet.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und leitet die Angelegenheiten des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- die Geschäftsführung,
- die Verwaltung der Finanzen,
- das Delegieren vereinsinterner Aufgaben auf Vereinsmitglieder

- die Führung der Mitgliedsunterlagen,
- die Einziehung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- die Bewilligung von Ausgaben,
- die Einstellung/Entlassung von Mitarbeitern,
- Aufnahme/Ausschluss/Maßregelung von Mitgliedern,
- die Prüfung der Einhaltung der Satzung,
- die Prüfung der Einhaltung den Verein und die Mitglieder betreffender Vorschriften,
- die Förderung des Vereinszwecks,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiter- oder Mitgliederkreises,
- die Erteilung von Spendenbescheinigungen,
- die Information der Mitglieder.

(6) Der Vorstand hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Nach seinem Abschluss ist der Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(7) Die Gründungsmitglieder benennen zunächst mit einfacher Mehrheit die ersten Vorstandsmitglieder des Vereins für die Dauer von 2 Jahren.

Nach Ablauf von 2 Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Einberufungsorgan der Mitgliederversammlung ist immer der Vorstand.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(3) Zur Information der Mitglieder und Entlastung des Vorstandes ist einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll aus haushaltstechnischen Gründen im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder elektronisch, per E-Mail mit Rückantwort, bei Einverständnis des jeweiligen Mitglieds, unter der letzten bekannten Anschrift, zuzustellen.

Grundsätzlich hat die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vereins stimmberechtigt sind. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt grundsätzlich die einfache (absolute) Stimmenmehrheit; das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen jedoch der Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Zur Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist die Einstimmigkeit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfindung sind auch die Meinungen der noch nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen oder deren Vertreter zu hören und in der Meinungsfindung zu berücksichtigen, sofern deren Interessenfelder berührt werden.

Für Wahlen gilt im 1. Wahlgang ebenfalls die einfache Mehrheit der Stimmen der bei der Wahl anwesenden Vereinsmitglieder.

Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt für diesen die relative Stimmenmehrheit der bei der Wahl anwesenden Vereinsmitglieder.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

Stimmhaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Mehrheitsverhältnisse sind ausschließlich nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für:
  - die Förderung und Unterstützung des Vereinszwecks,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über Anträge.
  - die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern und deren Vertretern für die Dauer von 2 Jahren.

## § 9

### Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeiträge), die Aufnahmegebühr sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Die Höhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren, sowie die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen, werden in einer vom Vorstand beschlossenen „Beitragsordnung“ gesondert festgelegt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, die Gründungsmitglieder von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu befreien bzw. diese zu ermäßigen, sofern es die Haushaltslage des Vereins zulässt. Ehrenmitglieder sind von Zahlungen gemäß der Beitragsordnung befreit.

## § 10

### Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Euskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Festgestellt am 25.06.2008